



Ergänzungen zu den Belehrungen der Beschäftigten und Betreuten im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19

Vorbemerkungen

Die aktuelle pandemische Situation in der Corona-Krise verlangt von den Beschäftigten der Schule, sowie der Schülerinnen und Schüler, und deren Erziehungsberechtigten ein besonders hohes Maß an verantwortungsvollem Verhalten. Durch die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Gefahr einer Ausbreitung des Corona-Virus am Rouanet-Gymnasium, sowie den Familien der Schülerinnen und Schüler und Beschäftigten minimiert ist.

Die Verhinderung der Ausbreitung einer möglichen Corona-Infektion erfordert ein hohes Maß an Eigenverantwortung, da ein symptomloser Krankheitsverlauf nicht ausgeschlossen werden kann.

Belehrung

(1) Beim Auftreten von COVID-19 ähnlichen Symptomen wie

- Trockenem Husten,
- Fieber,
- Atembeschwerden,
- Zeitweisem Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn,
- Halsschmerzen

ist ein Besuch der Schule untersagt. Die oben genannten, sowie ähnliche Atemwegssymptome, bedürfen einer ärztlichen Abklärung. Dazu ist umgehend der Hausarzt bzw. zuständige Bereitschaftsarzt oder das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren.

(2) Sollten während des Schulalltages Symptome bei Beschäftigten oder Schülerinnen und Schülern auftreten, so ist der Schulbesuch unverzüglich zu beenden. Schülerinnen und Schüler sind durch die Erziehungsberechtigten abzuholen und während der Wartezeit zu isolieren. Die betreffende Person soll anschließend, ohne Verzögerung, Kontakt mit dem Hausarzt bzw. Bereitschaftsarzt oder dem zuständigen Gesundheitsamt aufnehmen.

(3) Sollte eine Corona-Virus-Infektion oder der Verdacht auf eine solche vorliegen, muss die Schulleitung umgehend informiert werden. Daraufhin werden ggf. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen in der Schule ausgeführt. Bei Verdachtsfällen, sowie Erkrankungen werden mögliche Kontaktpersonen durch die Schulleitung über das Nachrichtensystem des elektronischen Klassenbuches (Web Untis) informiert.



- (4) Der Mindestabstand von 1,50m muss zwischen Schüler:innen und Schüler:innen eingehalten werden. Ist dies im Innenbereich der Schule mit den gegebenen technischen und räumlichen Ausstattungen nicht möglich, ist die Klasse/der Kurs auf zwei Räume aufzuteilen. Die Obergrenze für die Größe der Lerngruppen soll nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse 15 Schüler/innen grundsätzlich nicht überschreiten.
- (5) Zwischen den Beschäftigten der Schule und zwischen Besuchern:innen und Beschäftigten ist der Mindestabstand von 1,5m im Innen- und Außenbereich der Schule einzuhalten.
- (6) Eine medizinische Maske muss, ausgenommen des praktischen Sportunterrichts, getragen werden. Dies gilt für alle Schülerinnen und Schüler, sowie das pädagogische und technische Personal inklusive der Schulleitung im gesamten Innen- und Außenbereich der Schule. Während des Stoßlüftens dürfen Schüler:innen und Beschäftigte die medizinische Maske abnehmen. Weitere Ausnahmen sind der Ergänzung zum Rahmenhygieneplan zu entnehmen.
- (7) Körperkontakt durch Händeschütteln oder Umarmungen ist untersagt. Die Berührung der Mund- und Nasenschleimhäute sowie des Gesichts ist zu vermeiden.
- (8) Beschäftigte und Schülerinnen und Schüler müssen auf eine gründliche und regelmäßige Händehygiene achten. Diese ist insbesondere nach dem Naseputzen, Benutzung der sanitären Anlagen, dem abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes und vor dem Essen angezeigt.
- (9) Die Einbahnwegeführung ist während des Betretens und Verlassens des Schulgebäudes zu beachten. Die Pausen sind entsprechend der Wetterlage im Außenbereich zu verbringen. Lässt die Wetterlage dies nicht zu, muss auf eine ausreichende Lüftung der Räume während der Pause besonders geachtet werden.
- (10) Beim Verlassen des Schulgeländes sind die Aufenthalts- und Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum gem. § 4 der aktuell gültigen SARS-CoV-2-EindV zu beachten. Schüler:innen dürfen sich während Pausen und Freistunden nur mit Personen des eigenen Hausstandes und einer weiteren haushaltsfremden Person im öffentlichen Raum aufhalten. Dies ist auch bei Exkursionen und vergleichbaren Aktivitäten durch die Aufsichtsführende Lehrkraft sicherzustellen.
- (11) Im Musikunterricht darf nicht gesungen und mit Blasinstrumenten musiziert werden.
- (12) Der Sportunterricht hat ausschließlich im Freien stattzufinden. Ist dies wetterbedingt nicht möglich müssen sporttheoretische Unterrichtsformen gewählt werden.